

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER DELUCA PRODUCTIONS MARINA DELUCA

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen Fotograf und Kunden erreicht werden.

I. Definitionen

1. Fotografische Arbeit. Der Ausdruck "fotografische Arbeit" bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleistete Arbeit.
2. Fotograf. Der "Fotograf" ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person.
3. Kunde. Der "Kunde" ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen bestellt.
4. Parteien. Die "Parteien" sind der Fotograf und der Kunde.
5. Exemplar der fotografischen Arbeit / Exemplar. Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem Datenträger, insbesondere auf Papier, Diapositiven, CDs, DVDs, Computerfestplatten, gilt als "Exemplar der fotografischen Arbeit" oder als "Exemplar".

II. Leistung der fotografischen Arbeit

A Im Allgemeinen

1. Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.
2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.
3. Die Fotoapparate und -materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom Fotografen besorgt und können dem Kunden in Mietrechnung gestellt werden. Dies nach vorgängiger Absprache.
4. Vorbehältlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (wenn nicht im Studio), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
5. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor ihrem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer II.4. nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Tarif für die Ausführung der ausgefallenen Aufnahmesitzung geschuldet wäre.
6. Die Regel der Ziffer II.5 gilt auch, wenn eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Tage vor Beginn der Aufnahmesitzung wegen ungünstiger Wetterverhältnisse auf ein späteres Datum verschoben wird.
7. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Falls der Kunde den

Fotograf bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit, oder Exemplare dieser Arbeit zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.

8. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar wird entweder in bar gegen Quittung bezahlt oder in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen nach Ablieferung des Endprodukts nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Fotoaufträge unter Sfr. 150.- sind in Bar im Studio zu bezahlen.

9. Ratenzahlungen sind grundsätzlich nach Absprache mit dem Fotografen möglich. Die Bedingungen werden von Fall zu Fall vom Fotografen geklärt und schriftlich festgehalten.

10. Auftraggeber, welche Aufträge/Rechnungen nicht Termingerecht bezahlen, werden zweimalig, schriftlich gemahnt. Danach erfolgt eine letzte, dritte, eingeschriebene Mahnung. Wird diese nicht bis zum geforderten Termin bezahlt, so werden gegen den Auftraggeber rechtliche Schritte eingeleitet.

11. Der Kunde kauft mit dem Shooting oder der Reportage ausschliesslich die Dienstleistung (das Fotografieren). Er kann Abzüge oder die digitalen Daten des Auftrags beim Fotografen gegen Bezahlung bestellen. Die Preise sind vom Fotografen zu bestimmen. Der Kunde kauft aber mit dem Erstellen der Bilder nicht das Urheber- oder Nutzungsrecht.

12. Das Nutzungsrecht kann vom Kunden für eine bestimmte Zeit und Nutzung gemietet werden. Das Urheberrecht kann weder verkauft noch vermietet werden.
b Hochzeiten und Reprotagen:

III. Haftung des Fotografen

1. Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.

2. Der Kunde hat seine Mängelrüge innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

3. Der Fotograf behält sich das Recht vor, auch nach genehmigten Offerten, andere Produzenten für die Fertigstellung der geforderten Exemplare zu wählen. Der Fotograf ist darum bemüht, dem Auftraggeber das Exemplar in ähnlichem Wert zu beschaffen.

4. Für Schädigungen wegen Veröffentlichungen von portraitierten Personen, übernimmt der Fotograf oder dessen Geschäft keine Haftung.

IV. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

a. Im Allgemeinen

1. Alle Bilder, welche die Deluca Productions, Marina Deluca veröffentlicht (Printmedien, Internet, insbesondere auf allen Homepages der Deluca Productions, Marina Deluca und anderen Medien) sind urheberrechtlich geschützt. Auch bestimmt der Fotograf über die Nutzungsbestimmungen.

2. Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck verwenden. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von

150% des gemäss SAB-Tarif (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.

3. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.

4. Der Kunde hat bei der mit dem Fotografen bestimmte Verwendung des Werks den Namen des Fotografen in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen oder mit einem ähnlichen, mit dem Fotografen vereinbarten Vermerk. Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars, welches für die widerrechtliche Verwendung der fotografischen Arbeit gemäss Preisliste oder wenn vorhanden nach Offertenbetrag zu bezahlen wäre.

5. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

6. Bei Endproduktbestellungen, insbesondere Bestellungen übers Internet (z.B. Onlinebestellgalerie) welche den Betrag von SFr. 100.00 bei übersteigen, behält sich der Fotograf das recht vor, die Lieferung der Endprodukte erst zu veranlassen, wenn eine Vorzahlung vom Kunden von 100% des Endbetrages erfolgt ist.

7. Der Fotograf übernimmt keine Garantie oder Haftung bei Versand von Endprodukten an den Kunden.

b. Rechte Dritter

1. Wenn der Kunde dem Fotografen angegeben hat, welche Personen im Rahmen der fotografischen Arbeit zu fotografieren sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben, den der Kunde von ihrem Bild im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.

2. Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht, den der Kunde von dem Bild dieser Gegenstände oder Orte (Locations) im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.

3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jeden Schadenersatz zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verurteilt werden könnte, und ihn für sämtliche Kosten der Prozessführung gegen die Berechtigten zu entschädigen.

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

1. Der Fotograf behält das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) zu veröffentlichen, sie Dritten zugänglich zu machen, Dritten eine ausschliessliche oder nichtausschliessliche Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren oder Dritten Exemplare der fotografischen Arbeit zu übergeben. Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern;

der Kunde, der seine Zustimmung nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von dreissig Tagen seit dem Bewilligungsgesuch des Fotografen verweigert oder einschränkt, gilt als mit der jeweiligen Verwendung einverstanden.

2. Der Kunde hat kein Anrecht auf Wettbewerbs- oder andere Einnahmen, welche möglicherweise durch die Bilder entstehen könnten. Diese gehören alleine und vollumfänglich dem Fotografen.

VI. Referenzen

Der Fotograf hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Printmedien), bei Ausstellungen, Werbung, Gesprächen und Präsentationen mit potentiellen Kunden, auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

VII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

2. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz des Fotografen.

Hiermit bezeugen Sie diese AGB gelesen und verstanden zu haben und erklären mit Ihrer Unterschrift mit diesen AGB vollumfänglich einverstanden.

Daten der/s Auftraggeber(s)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Lyss im März 2019